

Europäisches Patentübereinkommen: EPÜ

Benkard

4. Auflage 2023
ISBN 978-3-406-76195-9
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

gehenden mündlichen Verhandlung die Notwendigkeit einer Beweisaufnahme durch Zeugen-einvernahme entstanden ist.

4. Erweiterung der Einspruchsabteilung durch einen rechtskundigen Prüfer

Sollten die drei technisch vorgebildeten Prüfer zu dem Schluss kommen, dass die im konkreten Fall zu treffenden Entscheidungen nur durch Mitwirken eines rechtskundigen Prüfers getroffen werden können, haben sie die Möglichkeit die Erweiterung der Einspruchsabteilung zu beschließen (Art. 19 Abs. 2 S. 5). Der Antrag zur Benennung eines rechtskundigen Prüfers wird an die Direktion Patentrecht weitergeleitet, die ein rechtskundiges Mitglied benennt. 17

Die **Hinzuziehung eines rechtskundigen Prüfers** erfolgt regelmäßig in den Fällen der Beweisaufnahme, sei es zum Zwecke der Zeugen- oder Parteieinvernahme, zur Einnahme des Augenscheins aber auch, um bisher nicht behandelte oder komplizierte Rechtsfragen zu klären (Richtlinien D-II, 2.2; C-VIII, 7). Zu letzteren zählen unter anderem Fragen betreffend die Zulässigkeit des Einspruchs, die Übertragung der Einsprechendenstellung oder der wirksamen Inanspruchnahme einer Priorität. 18

Über die Erweiterung der Abteilung werden die Verfahrensbeteiligten zB im nächsten Bescheid oder durch einen Hinweis, der in die Anlage zur Ladung zur mündlichen Verhandlung aufgenommen wird, und durch die Nennung eines weiteren Namens in der Ladung gemäß Regel 115 Abs. 1 EPÜAO informiert. Da die korrekte Besetzung einer Abteilung ein wesentliches Merkmal eines ordentlichen rechtsförmigen Verfahrens ist, fordert die technische Beschwerdekammer in der Entscheidung T 990/06 (Gründe Nr. 2.1), dass die Besetzung jederzeit für die Verfahrensbeteiligten und Dritte erkennbar sein muss. 19

Sollte bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden haben, hat sich der rechtskundige Prüfer mit dem Protokoll, das den Verlauf der Verhandlung dokumentiert, und der Akte vertraut zu machen. Stimmen die Parteien zu, muss die frühere Verhandlung nicht mehr wiederholt werden (vgl. Rn. 16 – 16b). Die Ausführungen in → Art. 18 Rn. 10 f. betreffend das Ersetzen eines Mitglieds gelten entsprechend.

In der Praxis **entfällt** oftmals aufgrund neuer Anträge der Verfahrensbeteiligten, zB durch ausdrückliche Zurücknahme des Beweisangebots oder mittelbar durch Zurücknahme des Einspruchs seitens der beweisführenden Partei **der Grund für die Erweiterung der Einspruchsabteilung**. 20

Ungeachtet dessen, dass das EPÜ nur die Erweiterung regelt, wird in ständiger Praxis des Amts davon ausgegangen, dass die Erweiterung auch wieder aufgehoben werden kann und die erweiterte Abteilung befugt ist diese Entscheidung zu treffen. Dies folgt aus der Übertragung des Grundsatzes, dass die Entscheidung über die Erweiterung der Einspruchsabteilung, anders als die Benennung der Mitglieder der Abteilung, bei dieser selbst liegt (Art. 19 Abs. 2 S. 5), weshalb mangels gegenteiliger gesetzlicher Regelung auch die Entscheidung über die Aufhebung der Erweiterung bei der Abteilung liegt. Die Beschwerdekammern folgen diesem Ansatz teilweise implizit, teilweise explizit (T 1088/11 Gründe Nr. 8.1 mit Verweis auf frühere Entscheidungen).

Die Entscheidungen EPA 17.9.2015 – T 1254/11, BeckRS 2015, 119596 und EPA T 1088/11 setzen sich mit diesem Thema detailliert auseinander und beschreiben **Kriterien, die bei Aufhebung der Erweiterung der Einspruchsabteilung berücksichtigt werden sollten**. 21

Da das Einspruchsverfahren auch ein Verwaltungsverfahren ist, geht die Beschwerdekammer (T 1088/11 Gründe Nr. 6.3) davon aus, dass eine gewisse Flexibilität bestehen muss. Prozessökonomische Überlegungen allein reichen aber nicht als Begründung für die Reduzierung der Abteilung aus. Vielmehr sind die Umstände des konkreten Einzelfalles zu berücksichtigen. Sind die Gründe, welche ursächlich für die Erweiterung waren, weggefallen, so muss eine Aufhebung der Erweiterung möglich sein. In der Entscheidung EPA 17.9.2015 – T 1254/11, BeckRS 2015, 119596 geht die Beschwerdekammer unter Bezugnahme auf Entscheidungen des Gerichts der Europäischen Union (EPA 17.9.2015 – T 1254/11, BeckRS 2015, 119596 Gründe Nr. 1.4 mit Verweisen) davon aus, dass der Spruchkörper, der die Erweiterung beschlossen hat, auch über die Aufhebung ebendieser entscheiden kann. Bei der erweiterten, mit vier Mitgliedern besetzten Abteilung, ist auch das rechtskundige Mitglied an der Entscheidung zu beteiligen, denn es ist ein gleichberechtigtes Mitglied, wie sich aus Art. 19 Abs. 2 S. 6 ergibt. Über diesen Beschluss der Abteilung werden die Verfahrensbeteiligten regelmäßig im Rahmen der nächsten Mitteilung der Abteilung oder der Entscheidung informiert. Anders als in der Entscheidung T 990/06 (Gründe Nr. 2.4) fordern diese Entscheidungen aber nicht, dass der Aufhebungsbeschluss in den öffent-

lichen Teil der Akte gestellt wird. Sie betonen allerdings, dass das Verfahren transparent, für die Parteien und Dritte nachvollziehbar sein muss (EPA 17.9.2015 – T 1254/11, BeckRS 2015, 119596 Gründe Nr. 1.6, 1.7; T 1088/11 Gründe Nr. 17.3).

5. Befangenheit

- 22 Das grundlegende **Gebot der Unparteilichkeit** gilt mit den sich aus Art. 19 (2) ergebenden Einschränkungen, die eine gewisse Flexibilität im Verwaltungsverfahren erlauben, auch im Einspruchsverfahren (EPA 5.5.1992 – G 5/91, BeckRS 1992 30480031 Gründe Nr. 3, 4, ABl. EPA 1992, 617). Näheres zum Inhalt dieses Gebots → Art. 24 Rn. 1 ff.
- 23 Um zu vermeiden, dass der **Eindruck der Befangenheit** eines Mitglieds einer Einspruchsabteilung entsteht, nehmen diese nicht am Verfahren teil, an deren Ausgang sie ein persönliches Interesse haben könnten oder in Fällen, in denen eine Partei gute Gründe haben könnte, die Befangenheit eines Mitglieds zu vermuten.
- 24 Das Verfahren zur Behandlung von Einwänden der Befangenheit im Verfahren vor der ersten Instanz, das über Jahre in der Rechtsprechung in analoger Anwendung von Art. 24 konkretisiert wurde, ist nunmehr in den Richtlinien beschrieben (Richtlinien E–XI). Eine entscheidende **Voraussetzung für die Geltendmachung des Einwands** der Befangenheit ist, in Umsetzung der Rechtsprechung der Beschwerdekammern, dass die Partei, die sich darauf beruft, unmittelbar nachdem sie vom Einwand Kenntnis erlangt hat, diesen geltend macht. Dies beinhaltet die Darlegung der Tatsachen und Umstände, die Grund für den Eindruck der Befangenheit sein können, und Ausführungen, weshalb die Partei den Eindruck der Befangenheit hat. Soweit vorhanden sind Beweismittel anzugeben bzw. einzureichen.
- 25 Unmittelbar nach Geltendmachung des Einwands der Befangenheit, sei es **im schriftlichen Verfahren** oder im Rahmen einer mündlichen Verhandlung, wird der Vorgesetzte seitens der Abteilung informiert. Er erhält eine Stellungnahme des betroffenen Mitglieds, auf deren Grundlage er entscheidet. Die Verfahrensbeteiligten werden über diese Entscheidung im Rahmen der nächsten Mitteilung informiert, sollte der Antrag im schriftlichen Verfahren gestellt worden sein. Wurde dem Antrag stattgegeben, geschieht dies durch eine Mitteilung der neu besetzten Einspruchsabteilung.

Wird der Einwand der Befangenheit im Zuge einer **mündlichen Verhandlung** geltend gemacht, kann dies durch Vorlage einer entsprechenden Eingabe geschehen oder indem die Partei dies zu Protokoll gibt. Danach wird die Einspruchsabteilung die Verhandlung unterbrechen, um den Vorgesetzten zu informieren und ihm eine Stellungnahme des betroffenen Mitglieds zuzuleiten. Sollte dem Einwand stattgegeben werden, wird die Verhandlung vertagt und später erneut zur mündlichen Verhandlung geladen. Kommt der Vorgesetzte zu dem Schluss, dass keine Umstände vorliegen, die den Einwand der Befangenheit begründen, wird die mündliche Verhandlung bei unveränderter Besetzung der Abteilung fortgesetzt.

Die Gründe für die Entscheidung über den Einwand der Befangenheit gehen den Parteien mit der Endentscheidung in der Sache zu und sind nur zusammen mit dieser anfechtbar (EPA 5.5.1992 – G 5/91, BeckRS 1992 30480031 Gründe Nr. 5, ABl. EPA 1992, 617; EPA 18.11.2015 – T 355/13, BeckRS 2016, 1002 Nr. 5). In der Entscheidung EPA 1.4.2022 – T 727/19, GRUR–RS 2022, 10017 Gründe Nr. 2.4 merkt die Kammer an, dass die Gründe der Entscheidung über den Befangenheitsantrag auch als Teil der Akte und damit zum Sachverhalt gehörend, der in der Beschwerde zu beurteilen wäre, den Parteien zur Kenntnis gebracht werden könnten. Ungeachtet dessen ist die Entscheidung des Direktors oder Dienstvorgesetzten, der über den Befangenheitsantrag entschieden hat, als solche nicht mit der Beschwerde anfechtbar (Art. 21 Abs. 1, Art. 19).

Rechtsabteilung¹

20 (1) Die Rechtsabteilung ist zuständig für Entscheidungen über Eintragungen und Löschungen im Europäischen Patentregister sowie für Entscheidungen über Eintragungen und Löschungen in der Liste der zugelassenen Vertreter.

(2) Entscheidungen der Rechtsabteilung werden von einem rechtskundigen Mitglied getroffen.

¹ Siehe hierzu den Beschluss der Präsidentin des EPA, Sonderausgabe Nr. 3, ABl. EPA 2007, G.1.

Article 20² Legal Division

(1) **The Legal Division shall be responsible for decisions in respect of entries in the Register of European Patents and in respect of registration on, and deletion from, the list of professional representatives.**

(2) **Decisions of the Legal Division shall be taken by one legally qualified member.**

Article 20³ Division juridique

(1) **La division juridique est compétente pour toute décision relative, d'une part, aux mentions à porter sur le Registre européen des brevets, d'autre part, à l'inscription sur la liste des mandataires agréés et à leur radiation de celle-ci.**

(2) **Les décisions de la division juridique sont rendues par un membre juriste.**

Literatur Singer/Stauder/Luginbühl Europäisches Patentübereinkommen 8. Aufl. 2019

Übersicht

	R.n.
I. Allgemeines	1
II. Patentregister	2
1. Europäisches Patentregister	2
2. Eintragungen und Löschungen im Europäischen Patentregister	4
III. Vertreterregister	8
1. Überblick	8
2. Liste der zugelassenen Vertreter	9
3. Zusammenschlüsse	11
4. Allgemeine Vollmachten	13

I. Allgemeines

Die Rechtsabteilung gehört der Generaldirektion „Recht und Internationale Angelegenheiten“ an. Sie ist entsprechend den ihr durch Beschluss des Präsidenten über die Zuständigkeit der Rechtsabteilung vom 21.11.2013 (ABl. EPA 2013, 600) gestützt auf Art. 20 und Regel 11 Abs. 2 EPÜAO übertragenen Aufgaben in zwei Bereiche – das Vertreterregister und das Patentregister – untergliedert, die gegenwärtig ihre Hauptaufgaben darstellen. **1**

Sobald das **Einheitspatent** in Kraft tritt, ist vorgesehen, dass eine Abteilung für den einheitlichen Patentschutz am EPA tätig wird, die mit der Verwaltung und der Führung des Registers dieser Schutzrechte betraut wird. Um zusätzlichen administrativen Aufwand zu vermeiden, werden die auf dieses Organ entfallenden Aufgaben, die das EPA übernimmt, von den in der Rechtsabteilung tätigen Mitarbeitern übernommen (Regel 4 Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz, ABl. EPA 2016, A39 und → Art. 143). In Hinblick hierauf wurde, die Rechtsabteilung, die diese Aufgaben wahrnehmen soll, umbenannt um die Doppelfunktion, die ihr zukünftig zukommt widerzuspiegeln. Sie heißt nunmehr Rechtsabteilung und Abteilung für den einheitlichen Patentschutz. **1b**

Die im Bereich der Rechtsabteilung tätigen **rechtskundigen Mitglieder** treffen die mit der Beschwerde anfechtbaren Entscheidungen (Art. 20 Abs. 2), über die die Juristische Beschwerdekammer (Art. 21 Abs. 2) entscheidet. **1c**

Zu ihrer Unterstützung hat der Präsident **Bedienstete, die keine rechtskundigen Mitglieder sind**, ermächtigt über die Eintragung von Rechtsübergängen und Namensänderungen, sowie die Berichtigung von Erfindernennungen zu entscheiden, sollte dem entsprechenden Antrag direkt entsprochen werden können (Beschluss des Präsidenten des Europäischen Patentamts vom 21.11.2013 über die Wahrnehmung einzelner der Rechtsabteilung obliegender Geschäfte durch Bedienstete, die keine rechtskundigen Mitglieder sind ABl. EPA 2013, 601). Damit einhergehende Mitteilungen über offensichtliche, formale Mängel können ebenfalls von diesen Bediensteten erstellt werden. Dessen ungeachtet bleibt die Rechtsabteilung, mithin ein in diesem **1d**

² See decision of the President of the EPO, Special edition No. 3, OJ EPO 2007, G.1.

³ Cf. la décision de la Présidente de l'OEB, Edition spéciale n 3, JO OEB 2007, G.1.

Bereich tätiges rechtskundiges Mitglied, für die Entscheidung zuständig und kann die Sache jederzeit an sich ziehen (Art. 2 des Beschlusses).

- 1e** Das Verfahren vor der Rechtsabteilung stellt in Bezug auf das Erteilungsverfahren ein eigenständiges, rechtsförmig gestaltetes Nebenverfahren dar (Haugg in Singer/Stauder/Luginbühl EPÜ (8.Aufl.: → Art. 20 Rn. 3).

Soweit die Rechtsabteilung bei ihren Entscheidungen einen **Ermessensspielraum** hat, wie im Falle der Entscheidung über den Zeitraum für den ein Verfahren ausgesetzt wird (Regel 14 Abs. 3 EPÜAO), gelten die allgemeinen Kriterien zur Ausübung des Ermessensspielraums, wie die Juristische Beschwerdekammer zuletzt in der Entscheidung EPA 19.4.2021 – J 14/19, GRUR-RS 2021, 16562 Gründe Nr. 10.1–10.7 mit Verweis auf EPA 25.11.2016 – J 1/16, BeckRS 2016, 113669 Gründe Nr. 3.2.2 und 3.2.3 hervorgehoben hat. Dh sofern alle relevanten Aspekte berücksichtigt wurden, keine sachfremden Erwägungen eingeflossen sind und auch keine gedanklichen Fehler gemacht wurden, ist es der Kammer verwehrt ihr Ermessen an das der Rechtsabteilung zu setzen.

Zur Wahrung des rechtlichen Gehörs (Art. 113 EPÜ) kann in Verfahren vor der Rechtsabteilung sowohl auf Antrag als auf von Amts wegen, eine **mündliche Verhandlung** durchgeführt werden. Diese findet nunmehr in der Regel per Videokonferenz vor einem rechtskundigen Mitglied der Rechtsabteilung statt (Beschluss des Präsidenten des EPA vom 9.6.2021 über als Videokonferenz durchgeführte mündliche Verhandlungen vor der Rechtsabteilung, ABl. EPA 2021, 50).

II. Patentregister

1. Europäisches Patentregister

- 2** Über das **Europäische Patentregister** (Art. 127) sind die Verfahrensdaten europäischer Patentanmeldungen für jedermann ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Anmeldung zugänglich. Über den gleichnamigen **online Zugang** auf der Webseite des Amts stellt es auch den Zugang zu öffentlichen Teil der Akten europäischer Patentanmeldungen und Patente dar (Art. 128).

Im online zugänglichen Patentregister werden relevante Angaben über die europäischen Patentanmeldungen und das Verfahren, insbesondere auch Hinweise auf die Erteilung von Patenten gemäß Regel 143 EPÜAO iVm dem Beschluss des Präsidenten des EPA vom 15.7.2014 betreffend die im Europäischen Patentregister enthaltenen Informationen (Abl. EPA 2014 A86), Rechtsübergänge der europäischen Patentanmeldung nach Regel 22 EPÜAO, Lizenzen, dingliche oder Zwangsvollstreckungsrechte nach Regeln 23 und 24 EPÜAO eingetragen.

- 3** Den Eintragungen im Europäischen Patentregister kommt heute, nachdem sie für jedermann leicht online zugänglich sind, de facto die gleiche Wirkung zu, wie einer offiziellen Bekanntmachung im Europäischen Patentblatt (EPA 27.4.2005 – J 25/03, BeckRS 2005 30488291 Nr. 9 und EPA 25.11.2016 – J 1/16, BeckRS 2016, 113669 Nr. 3.11). Die Juristische Beschwerdekammer berücksichtigt dabei insbesondere, dass Dokumente sobald sie im Amt kodiert wurden, automatisch am nächsten Tag im Europäischen Patentregister für jedermann sichtbar werde. Weitere Erläuterungen siehe → Art. 127 Rn. 18.

2. Eintragungen und Löschungen im Europäischen Patentregister

- 4** Die **Rechtsabteilung entscheidet über Eintragungen und Löschungen** von Angaben **im europäischen Patentregister** (Art. 20 Abs. 1 i V Art. 127). Hierzu zählen wie im Beschluss des Präsidenten vom 21.11.2013 über die Zuständigkeit der Rechtsabteilung (Abl. EPA 2013, 600) festgehalten, Verfahren bei mangelnder Berechtigung des Anmelders oder Patentinhabers (Art. 61 Abs. 1 lit. a und Art. 99 Abs. 4 sowie Regeln 14, 15, 16 und 78 EPÜAO), die Unterbrechung und Wiederaufnahme des Verfahrens (Regel 142 EPÜAO), Eintragungen und Löschungen von Lizenzen und anderen Rechten (Art. 71, 73 und 74 sowie Regeln 23 und 24 EPÜAO), Eintragungen von Rechtsübergängen und Namensänderungen (Art. 71, 72 und 74 sowie Regeln 22 und 85 EPÜAO) und die Berichtigung der Erfindernennung (Regel 21 EPÜAO).
- 5** Die entsprechenden Vorgänge werden unter eigenem Aktenzeichen unmittelbar bei der Rechtsabteilung geführt (Mitteilung des Vizepräsidenten der Generaldirektion 5 des EPA vom 5.7.1990 über den Schriftverkehr mit der Rechtsabteilung ABl. EPA 1990, 404).

Ausgehend vom Wortlaut von Art. 20 stellt sich die Frage, ob die Rechtsabteilung ausschließlich für die Entscheidung über die Eintragung und Löschung im Register oder vielmehr auch für die dieser Entscheidung zugrundeliegende Entscheidung zuständig ist. Der Beschluss des Präsidenten über die Zuständigkeit der Rechtsabteilung vom 21.11.2013 (ABl. EPA 2013, 600) regelt diese Frage für das **Verfahren vor der ersten Instanz** dahingehend, dass beide Entscheidungen in die Kompetenz der Rechtsabteilung fallen. Damit wird unter Nutzung der Sachkompetenz der Rechtsabteilung eine einheitliche Rechtsanwendung ua in Fällen der Aussetzung, Unterbrechung und Umschreibung sichergestellt. Sollte die Rechtsabteilung zur Entscheidung über diese Fragen mehrere Verfahren verbinden, so ist für jede betroffene Anmeldung oder bei jedem von der Entscheidung erfassten Patent eine gesonderte Entscheidung zu erlassen (EPA 25.11.2016 – J 1/16, BeckRS 2016, 113669 Gründe Nr. 1 gleichlautend mit EPA 25.11.2016 – J 2/16, BeckRS 2016, 113678 bis EPA 25.11.2016 – J 5/16, BeckRS 2016, 113687), denn es ist nicht auszuschließen, dass Besonderheiten des Einzelfalles bei der Überprüfung durch die juristische Beschwerdekammer (Art. 106 Abs. 1, Art. 21 Abs. 2) Anlass zu einer anderen Beurteilung geben. Ist dies nicht geschehen, wurde vielmehr über alle verbundenen Verfahren in einer einzigen Entscheidung entschieden, so kann sich der Betroffene hiergegen auch mit einer einzigen Beschwerde wenden, wie auch die Entscheidung J 4/19 (Gründe Nr. 1.1) zeigt.

Handelt es sich dagegen bei der Entscheidung, die der Eintragung oder Löschung im Register vorausgeht, um eine **Nebenfrage im Rahmen eines laufenden Beschwerdeverfahrens**, so ist nach Ansicht der Beschwerdekammer in der Sache EPA 8.8.2016 – T 854/12, BeckRS 2016, 108034 bei der über die Unterbrechung zu entscheiden war, ausschließlich die Beschwerdekammer zuständig. Sie begründet dies zum einem mit einem Verweis auf Art. 21 Abs. 1 und die Sachleitungskompetenz, die durch Eintragungen ins Register nicht beschränkt wird. Zum anderen argumentiert sie damit, dass Eintragungen im Register keine Bindungswirkung haben. Selbst Registereinträge, die durch die juristische Beschwerdekammer überprüft wurden, sind für gleichgelagerte Verfahren nicht bindend. Die Kammer betont ferner, dass Art. 20 keine Aussetzung vorsieht, ein weiterer Grund weshalb die Beschwerdekammer, nicht aber die Rechtsabteilung befugt ist über diese Nebenfragen zu entscheiden (EPA 8.8.2016 – T 854/12, BeckRS 2016, 108034 Gründe Nr. 1.2.4-1.2.6 mit umfassenden Verweisen auf die Rechtsprechung in vergleichbaren Verfahren und die Ausführungen des Präsidenten im Verfahren, die in eine andere Richtung weisen).

III. Vertreterregister

1. Überblick

Die Rechtsabteilung ist neben den Eintragungen und Löschungen zugelassener Vertreter im Vertreterregister (Art. 20 Abs. 1 i V Art. 134 Abs. 1–7, Regel 154 EPÜAO, Art. 4 Abs. 1 lit. d, e und Art. 28 Abs. 2 der Vorschriften in Disziplinarangelegenheiten von zugelassenen Vertretern) gemäß Beschluss des Präsidenten des EPA vom 11.11.2013 (ABl. EPA 2013, 600) auch für Eintragungen und Löschungen von Zusammenschlüssen (Regel 152 Abs. 11 EPÜAO), von Rechtsanwälten (Art. 134 Abs. 8) und auch für Eintragungen und Löschungen von allgemeinen Vollmachten (Art. 133 Abs. 3 S. 1 sowie Regel 152 Abs. 4 und 5) zuständig.

2. Liste der zugelassenen Vertreter

Die **Liste der zugelassenen Vertreter ist öffentlich** zugänglich und kann über die Webseite des EPA abgefragt werden.

In der Liste der zugelassenen Vertreter werden die Personen eingetragen, welche die europäische Eignungsprüfung bestanden haben und die weiteren in Art. 134 Abs. 2 vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen.

Durch Beschluss des Präsidenten vom 1.12.2011 hat der Präsident des EPA die Befugnis Entscheidungen über **Anträge auf Befreiung (Art. 134 Abs. 7)** von den Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der zugelassenen Vertreter auf den Vizepräsidenten der Generaldirektion Recht und Internationale Angelegenheiten übertragen (ABl. EPA 2012, 13).

Für Staatsangehörige eines neuen Vertragsstaats besteht des Weiteren innerhalb eines Jahres ab Beitritt zum EPÜ die Möglichkeit die Eintragung in die Liste der zugelassenen Vertreter zu beantragen, wenn sie im jeweiligen Vertragsstaat befugt sind, vor der Zentralbehörde des

gewerblichen Rechtsschutzes dieses Staates Dritte zu vertreten (**Art. 134 Abs. 2** sogenannte „Großvater-Regelung“).

Detaillierte, aktuelle Informationen zur **europäischen Eignungsprüfung und der Vorprüfung**, insbesondere zu den Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsinhalten und Prüfungsterminen sind auf der Webseite der Europäischen Eignungsprüfung (www.eqe.org) zusammengestellt. Die Vorschriften über die europäische Eignungsprüfung werden darüber hinaus im Amtsblatt veröffentlicht (Zusatzpublikation 2 ABl. EPA 2019).

3. Zusammenschlüsse

- 11 Gemäß Regel 152 Abs. 11 EPÜAO kann ein Vollmachtgeber eine Mehrheit von Vertretern, die als **Zusammenschluss** registriert sind, bevollmächtigen. Damit ist es für jeden im Zusammenschluss tätigen Vertreter möglich den Vollmachtgeber zu vertreten. Zu den Einzelheiten vgl. die Mitteilung des EPA vom 28.8.2013 zu Fragen der Vertretung vor dem EPA (ABl. EPA 2013, 535, I). Davon zu trennen ist die einzelne Bevollmächtigung mehrerer Vertreter gemäß Regel 152 Abs. 10 EPÜAO, ABl. EPA 2013, 535 (539), II).

In Zusammenschlüssen können **nur zugelassene Vertreter**, seien sie selbständig oder in Firmen tätig, registriert werden (CA/D 9/13 unter Bezugnahmen auf EPA 14.7.1997 – J 16/96, ABl. EPA 1998, 347).

- 12 Die **Aufnahme von Rechtsanwälten ist hingegen ausgeschlossen**, unter anderem, weil ihre Berechtigung zur Vertretung gemäß Art. 134 Abs. 8 im Einzelfall zu prüfen ist (EPA 5.10.2011 – J 8/10, ABl. EPA 2012, 472 Gründe Nr. 8). Hinzu kommt, dass eine Aufnahme in einen Zusammenschluss auch zur Folge hätte, dass die geltenden Vollmachtsregelungen (Regel 152 Abs. 6 Beschluss der Präsidentin des EPA vom 12.7.2007 über die Einreichung von Vollmachten, Sonderausgabe Nr. 3 ABl. EPA 2007, L.1) umgangen würden. Davon ausgehend, dass Rechtsanwälte in den Vertragsstaaten mindestens vergleichbaren standesrechtlichen Verpflichtungen unterliegen, wie zugelassene Vertreter, mag die Entscheidung geeignet sein Erstaunen hervorzurufen, denn ein Rechtsanwalt, der nicht nur vorgibt, dass er zur Vertretung vor dem nationalen Patentamt berechtigt ist, sondern auch ohne entsprechende Bevollmächtigung seitens des Anmelders oder Patentinhabers handelt, verletzt grundlegende Standespflichten. Berücksichtigt man, dass die Ahndung derartiger Pflichtverletzungen, anders als bei zugelassenen Vertretern, die in die beim EPA geführte Liste eingetragen sind, nicht zentral geregelt ist, sondern nationalem Recht folgt, wird deutlich, dass die Beschwerdekammer wohl zum Schutze der vertretenen Parteien so entschieden hat.

4. Allgemeine Vollmachten

- 13 Zu den weiteren Aufgaben der Rechtsabteilung zählt die Registrierung **allgemeiner Vollmachten** (Art. 133 Abs. 3 S. 1, Regel 152 Abs. 4, 5 lit. b EPÜAO, Nr. 1.1 d). Beschluss des Präsidenten des EPA vom 21.11.2013 über die Zuständigkeit der Rechtsabteilung ABl. EPA 2013, 600).
- 14 In Bezug auf die Registrierung allgemeiner Vollmachten (Regel 152 Abs. 4, 5 lit. b EPÜAO) hat die Juristische Beschwerdekammer (EPA 10.10.2003 – J 9/99, ABl. EPA 2004, 309) festgestellt, dass die Rechtsabteilung befugt ist die Vertretungsbefugnis des Bevollmächtigten zu prüfen und gegebenenfalls eine beschwerdefähige Entscheidung zu erlassen. Auf diese Weise wird Rechtssicherheit hergestellt, denn die Überprüfung dieser Bevollmächtigung vor der Eintragung einer allgemeinen Vollmacht erlaubt es, in nachfolgenden Verfahren darauf zu verweisen ohne weitere Nachweise erbringen zu müssen. Die Registrierung bietet dem im Einzelfall für das Verfahren zuständigen Organ auch die Möglichkeit schnell und zuverlässig festzustellen, ob der Vertreter berechtigt ist für eine bestimmte Partei zu handeln. Nachdem Entscheidungen der Rechtsabteilung mit der Beschwerde angefochten werden können, besteht für den Vollmachtgeber und den Bevollmächtigten die Möglichkeit der Überprüfung.

Beschwerdekammern¹

21 (1) Die Beschwerdekammern sind für die Prüfung von Beschwerden gegen Entscheidungen der Eingangsstelle, der Prüfungsabteilungen, der Einspruchsabteilungen und der Rechtsabteilung zuständig.

¹ Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

(2) Bei Beschwerden gegen die Entscheidung der Eingangsstelle oder der Rechtsabteilung setzt sich eine Beschwerdekammer aus drei rechtskundigen Mitgliedern zusammen.

(3) Bei Beschwerden gegen die Entscheidung einer Prüfungsabteilung setzt sich eine Beschwerdekammer zusammen aus:

- a) zwei technisch vorgebildeten Mitgliedern und einem rechtskundigen Mitglied, wenn die Entscheidung die Zurückweisung einer europäischen Patentanmeldung oder die Erteilung, die Beschränkung oder den Widerruf eines europäischen Patents betrifft und von einer aus weniger als vier Mitgliedern bestehenden Prüfungsabteilung gefasst worden ist;
- b) drei technisch vorgebildeten und zwei rechtskundigen Mitgliedern, wenn die Entscheidung von einer aus vier Mitgliedern bestehenden Prüfungsabteilung gefasst worden ist oder die Beschwerdekammer der Meinung ist, dass es die Art der Beschwerde erfordert;
- c) drei rechtskundigen Mitgliedern in allen anderen Fällen.

(4) Bei Beschwerden gegen die Entscheidung einer Einspruchsabteilung setzt sich eine Beschwerdekammer zusammen aus:

- a) zwei technisch vorgebildeten Mitgliedern und einem rechtskundigen Mitglied, wenn die Entscheidung von einer aus drei Mitgliedern bestehenden Einspruchsabteilung gefasst worden ist;
- b) drei technisch vorgebildeten und zwei rechtskundigen Mitgliedern, wenn die Entscheidung von einer aus vier Mitgliedern bestehenden Einspruchsabteilung gefasst worden ist oder die Beschwerdekammer der Meinung ist, dass es die Art der Beschwerde erfordert.

Article 21² Boards of Appeal

(1) The Boards of Appeal shall be responsible for the examination of appeals from decisions of the Receiving Section, the Examining Divisions and Opposition Divisions, and the Legal Division.

(2) For appeals from decisions of the Receiving Section or the Legal Division, a Board of Appeal shall consist of three legally qualified members.

(3) For appeals from a decision of an Examining Division, a Board of Appeal shall consist of:

- (a) two technically qualified members and one legally qualified member, when the decision concerns the refusal of a European patent application or the grant, limitation or revocation of a European patent, and was taken by an Examining Division consisting of less than four members;
- (b) three technically and two legally qualified members, when the decision was taken by an Examining Division consisting of four members, or when the Board of Appeal considers that the nature of the appeal so requires;
- (c) three legally qualified members in all other cases.

(4) For appeals from a decision of an Opposition Division, a Board of Appeal shall consist of:

- (a) two technically qualified members and one legally qualified member, when the decision was taken by an Opposition Division consisting of three members;
- (b) three technically and two legally qualified members, when the decision was taken by an Opposition Division consisting of four members, or when the Board of Appeal considers that the nature of the appeal so requires.

Article 21³ Chambres de recours

(1) Les chambres de recours sont compétentes pour examiner les recours formés contre les décisions de la section de dépôt, des divisions d'examen, des divisions d'opposition et de la division juridique.

(2) Dans le cas d'un recours formé contre une décision de la section de dépôt ou de la division juridique, la chambre de recours se compose de trois membres juristes.

² Amended by the Act revising the European Patent Convention of 29.11.2000.

³ Modifié par l'acte portant révision de la Convention sur le brevet européen en date du 29.11.2000.

Artikel 21

Erster Teil. Allgemeine und institutionelle Vorschriften (Art. 1–51)

(3) Dans le cas d'un recours formé contre une décision d'une division d'examen, la chambre de recours se compose de:

- a) deux membres techniciens et un membre juriste lorsque la décision est relative au rejet d'une demande de brevet européen ou à la délivrance, la limitation ou la révocation d'un brevet européen et qu'elle a été rendue par une division d'examen composée de moins de quatre membres;
- b) trois membres techniciens et deux membres juristes lorsque la décision a été rendue par une division d'examen composée de quatre membres ou si la chambre de recours estime que la nature du recours l'exige;
- c) trois membres juristes dans tous les autres cas.

(4) Dans le cas d'un recours formé contre une décision d'une division d'opposition, la chambre de recours se compose de:

- a) deux membres techniciens et un membre juriste lorsque la décision a été rendue par une division d'opposition composée de trois membres;
- b) trois membres techniciens et deux membres juristes lorsque la décision a été rendue par une division d'opposition composée de quatre membres ou si la chambre de recours estime que la nature du recours l'exige.

Ergänzende Vorschriften:

Artikel 11 Ernennung hoher Bediensteter

(1) Der Präsident des Europäischen Patentamts wird vom Verwaltungsrat ernannt.

(2) Die Vizepräsidenten werden nach Anhörung des Präsidenten des Europäischen Patentamts vom Verwaltungsrat ernannt.

(3) Die Mitglieder der Beschwerdekammern und der Großen Beschwerdekammer einschließlich der Vorsitzenden werden auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts vom Verwaltungsrat ernannt. Sie können vom Verwaltungsrat nach Anhörung des Präsidenten des Europäischen Patentamts wieder ernannt werden.

(4) Der Verwaltungsrat übt die Disziplinar Gewalt über die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Bediensteten aus.

(5) Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Präsidenten des Europäischen Patentamts auch rechtskundige Mitglieder nationaler Gerichte oder gerichtsähnlicher Behörden der Vertragsstaaten, die ihre richterliche Tätigkeit auf nationaler Ebene weiterhin ausüben können, zu Mitgliedern der Großen Beschwerdekammer ernennen. Sie werden für einen Zeitraum von drei Jahren ernannt und können wieder ernannt werden.

Artikel 15 Organe im Verfahren

Im Europäischen Patentamt werden für die Durchführung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verfahren gebildet:

- a) eine Eingangsstelle;
- b) Recherchenabteilungen;
- c) Prüfungsabteilungen;
- d) Einspruchsabteilungen;
- e) eine Rechtsabteilung;
- f) Beschwerdekammern;
- g) eine Große Beschwerdekammer.

Artikel 106 Beschwerdefähige Entscheidungen

(1) Die Entscheidungen der Eingangsstelle, der Prüfungsabteilungen, der Einspruchsabteilungen und der Rechtsabteilung sind mit der Beschwerde anfechtbar. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(2) Eine Entscheidung, die ein Verfahren gegenüber einem Beteiligten nicht abschließt, ist nur zusammen mit der Endentscheidung anfechtbar, sofern nicht in der Entscheidung die gesonderte Beschwerde zugelassen ist.

(3) Das Recht, Beschwerde gegen Entscheidungen über die Kostenverteilung oder Kostenfestsetzung im Einspruchsverfahren einzulegen, kann in der Ausführungsordnung eingeschränkt werden.

(4) Die Verteilung der Kosten des Einspruchsverfahrens kann nicht einziger Gegenstand einer Beschwerde sein.

(5) Eine Entscheidung über die Festsetzung des Betrags der Kosten des Einspruchsverfahrens ist mit der Beschwerde nur anfechtbar, wenn der Betrag eine in der Gebührenordnung bestimmte Höhe übersteigt.